



# Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Zwingenberg

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Zwingenberg;**

**Bebauungsplan „Tuchbleiche“ in Zwingenberg**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 den Bebauungsplan „Tuchbleiche“ in Zwingenberg, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan dient der teilweisen Umnutzung einer bisherigen Sportfläche mit einem Tennisplatz und einem Rasenspielfeld für Wohnbauflächen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung und den Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit der Begründung und den Anlagen kann beim Bauamt der Stadt Zwingenberg im Zimmer 2 (Erdgeschoss) des Rathauses, Untergasse 16 in 64673 Zwingenberg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Bauamtes der Stadt Zwingenberg sind:

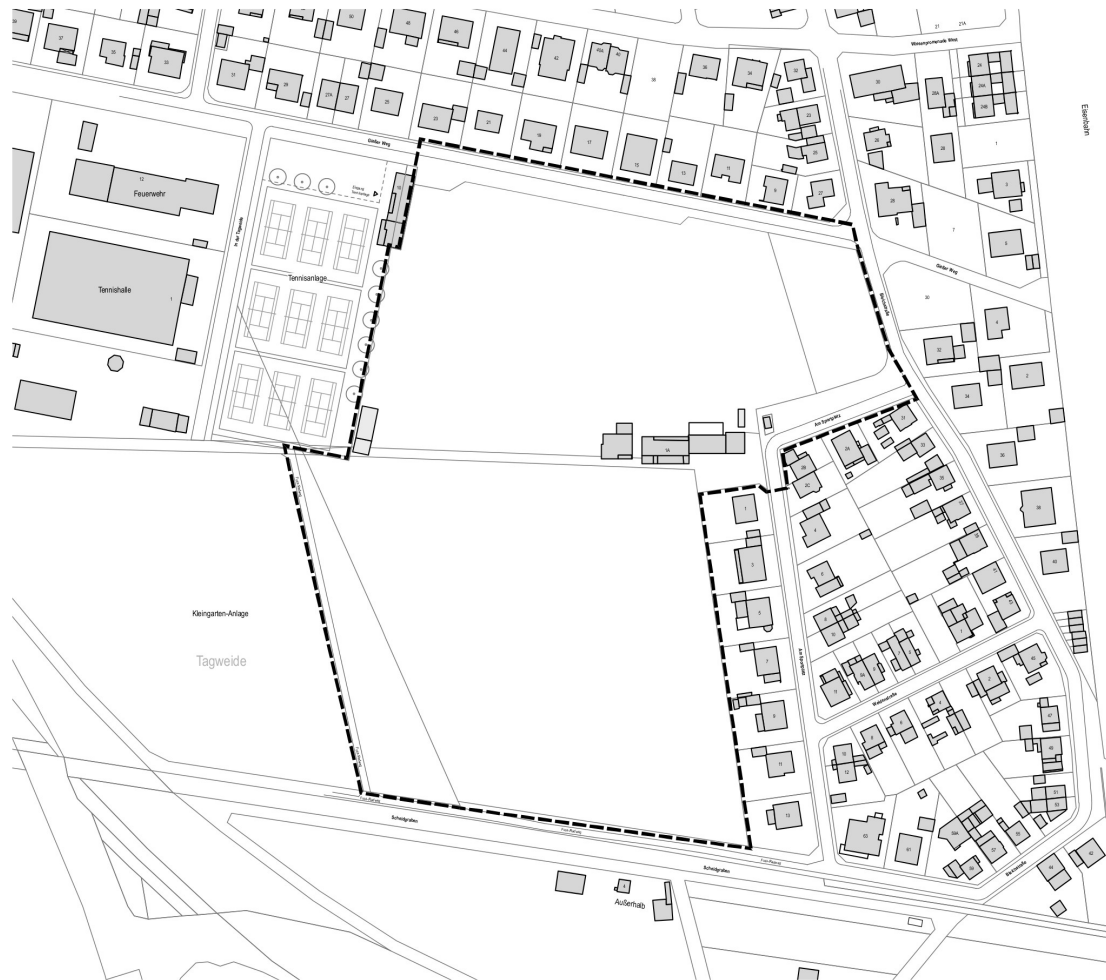
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Das Plangebiet befindet sich südlich des Gießler Weges, westlich der Bleichstraße und nördlich des Scheidgrabens in Zwingenberg und umfasst im die derzeit dort befindlichen Sportflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Zwingenberg, Flur 5: Flurstücke Nr. 231/10, 233/18, 233/19, 309/2, 347/4, 498/6 sowie Teilbereiche der Flurstücke 309/3, 459/4, 498/4, 498/5, 499, 500/1. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 5.130 m<sup>2</sup>.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Zwingenberg beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zwingenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



### Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tuchbleiche“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Zwingenberg, den 18.12.2015

Für den Magistrat der Stadt Zwingenberg  
Dr. Holger Habich, Bürgermeister